

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ZUR DACHGESTALTUNG

(FORM, EINDECKUNG, NEIGUNG)

Im Hinblick auf den alten bäuerlichen Ortskern Boye, auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 "Entenfang" und auf die überwiegend mit Sattel- bzw. Walmdach errichteten Gebäude im Ortsteil Boye ist es erforderlich, Anforderungen an die Ausbildung der Dächer zu stellen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der allgemeine Charakter des Ortsbildes nicht gestört wird.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 259) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 5. 2. 1976 folgende örtliche Bauvorschrift als Entwurf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt den Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 III (1. Teil) "Boye/Word" mit folgender Abgrenzung:

Im Norden durch den "Kummerweg" und den "Grobeweg", im Osten durch den "Kirchweg" und die westliche Begrenzung der Flurstücke 37, 37/1, 182/4, 182/6, 182/22, 182/20 und 182/18 der Flur 92, Gemarkung Celle im Süden durch die "Winsener Straße" und einen Teil der nördlichen Grenze des Flurstückes 226, Flur 92, Gemarkung Celle und im Westen durch einen Teil der ostwärtigen Begrenzung des LSG Nr. 4 "Entenfang".

§ 2 Besondere Anforderungen

Im Geltungsbereich sind Gebäude (außer Garagen, Schwimmhallen und andere Nebengebäude, die als Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO zulässig sind) mit Sattel- oder Walmdach zu errichten.

Die Neigung der mit Dachsteinen einzudeckenden Dächer muß zwischen 25° und 45° liegen.

§ 3 Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 8. 12. 1976 über ihre Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Lüneburg sowie über Ort und Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

AUSARBEITUNG

AUSGEARBEITET IM AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT
ABT.: STADTPLANUNG
CELLE, DEN 26. 1. 1976

BAUDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

AUFGUNDE DER HINWEISBEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS CELLE NR. 21 VOM 8. 12. 1976 LIEGT DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÖFFENTLICH UNBEFRISTET AUS.

CELLE, DEN 11. 12. 1976

DER STADTDIREKTOR (OBERSTADTDIREKTOR)

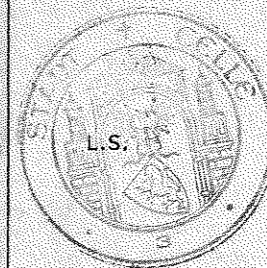
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT CELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 5. 2. 1976 (PUNKT 13 DER TAGESORDNUNG) DEM ENTWURF DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ZUGESTIMMT UND IHRE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

DIE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) BBauG ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 3. 5. 1976 BIS 3. 6. 1976.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 24. 4. 1976 DURCH DIE TAGESPRESSE BEKANNTMACHT.

CELLE, DEN 14. 10. 1976



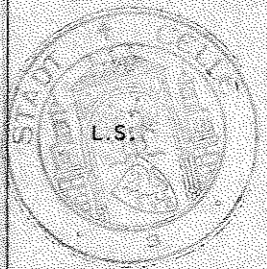
BÜRGERMEISTER

DER STADTDIREKTOR (OBERSTADTDIREKTOR)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT CELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30. 9. 1976 (PUNKT 16 DER TAGESORDNUNG) NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT GEM. § 10 BBauG UND § 6 NGO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

CELLE, DEN 14. 10. 1976



BÜRGERMEISTER

DER STADTDIREKTOR (OBERSTADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNG

Genehmigt

gem. § 97 Abs. 1 NBauO
i. Verb. m. § 11 BBauG

Lüneburg, den 4. 11. 76

Der Regierungspräsident

212 24001 - Celle 93

Im Auftrage

Raschdorff

